

BLD / Motion Sarbach-Wil / Noger-Engeler-Hägenschwil / Sailer-Wildhaus-Alt St.Johann  
vom 2. Juni 2025

## Einführung von Jokertagen an den Mittelschulen

Antrag der Regierung vom 26. August 2025

### Nichteintreten.

Begründung:

Die Regierung hat dem Kantonsrat am 25. Oktober 2022 Botschaft und Entwürfe zum XIV. und XV. Nachtrag zum Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG) unterbreitet (22.22.26 / 22.26.27). Ziel des XIV. Nachtrags war es, gestützt auf die Motion 42.19.23 «Präsenzverpflichtung beim Mittelschulbesuch» im Gesetz eine möglichst abschliessende Aufzählung von anerkannten Absenzgründen sowie die Möglichkeit einer begründungsfreien Unterrichtsbefreiung (sog. «Jokertage») zu verankern.

Der vorgeschlagene Art. 42<sup>ter</sup> MSG lautete:

#### *Art. 42<sup>ter</sup> Unterrichtsbefreiung*

<sup>1</sup> Die Schülerin oder der Schüler kann sich an höchstens zwei Halbtagen je Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die zuständige Stelle der Schule vom Unterricht befreien. Für nicht volljährige Schülerinnen und Schüler erfolgt die Mitteilung durch die Eltern.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor kann zur Wahrung des geordneten Schulbetriebs Einschränkungen festlegen.

Begründet wurde die Einführung der Jokertage damit, dass mit der gesetzlichen Regelung der Absenzgründe künftig gewisse bisher bewilligte Urlaube (z.B. für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen) nicht mehr möglich wären. Um diese Einschränkung abzufedern, sollten zwei begründungsfreie Halbtage je Schuljahr ermöglicht werden.

Am 12. Januar 2023 beantragte die zuständige Kommission, auf den XIV. Nachtrag nicht einzutreten. Zur Begründung wurde festgehalten, dass eine detaillierte Regelung von Absenzen auf Gesetzesstufe nicht zielführend sei. Solche Fragen gehörten zum operativen Bereich der Mittelschulen. Die bisherige Ordnung, welche die Entscheidung über Dispensation und Urlaub der Rektorin bzw. dem Rektor im Rahmen der schullokalen Reglemente überlasse, habe sich bewährt. Auch auf die gesetzliche Einführung von Jokertagen solle verzichtet werden.

Der Kantonsrat folgte diesem Antrag und lehnte das Eintreten am 15. Februar 2023 mit 9 Nein- zu 35 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Mit der vorliegenden Motion soll die Regierung beauftragt werden, einen neuen Nachtrag zum Mittelschulgesetz auszuarbeiten, der die Einführung von zwei Jokertagen je Schuljahr gesetzlich festschreibt. Diese sollen es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, ohne Angabe von Gründen an zwei Halbtagen dem Unterricht fernzubleiben.

Die Regierung beantragt dem Kantonsrat, auf diesen erneuten Vorstoss nicht einzutreten. Sie stützt sich dabei auf folgende Überlegungen:

- Klare Trennung zwischen Gesetzgebung und operativem Schulbetrieb: Die Regelung von Unterrichtsbefreiungen gehört zum operativen Bereich der Schulleitung. Eine gesetzliche Vorgabe der Jokertage würde die gesetzgeberische Ebene mit operativen Entscheidungen vermischen und die Flexibilität der Schulen unnötig einschränken. Es ist Aufgabe der Rektorinnen und Rektoren, im konkreten Schulkontext situationsgerecht über Dispensation und Urlaub zu entscheiden.
- Bewährte Praxis ohne gesetzliche Regelung: Die bisherigen Regelungen, gestützt auf schullokale Reglemente und den pflichtgemässen Ermessensspielraum der Schulleitungen, funktionieren in der Praxis zuverlässig. Die Schulen können individuelle Anliegen beurteilen und den spezifischen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung tragen – sei es bei sportlichen, kulturellen oder familiären Anlässen. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung ist deshalb weder notwendig noch zielführend.
- Flexibilität durch lokale Lösungen: Die bestehende Praxis erlaubt es den Schulen, rasch und situationsgerecht auf besondere Bedürfnisse einzugehen. Diese Flexibilität würde durch eine starre gesetzliche Regelung unterlaufen.
- Keine Veränderung der Ausgangslage seit 2023: Seit dem Entscheid des Kantonsrates im Februar 2023 haben sich die Rahmenbedingungen weder im Bildungsbereich noch in den Lebensrealitäten der Jugendlichen wesentlich verändert. Es besteht somit keine neue Problemstellung, die eine Gesetzesänderung rechtfertigen würde.